

V e r o r d n u n g

des Landratsamtes Landshut über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Vilsbiburg und der Gemeinde Bodenkirchen (Landkreis Landshut) für die öffentliche Wasserversorgung Vilsbiburg

vom
03.01.1995

Das Landratsamt erläßt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.1986 (BGBl.I S. 1529, ber. S. 1654), i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.02.1988 (GVBl Seite 33), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.04.1994 (GVBl Seite 210) folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Wasserversorgungsanlage der Stadtwerke Vilsbiburg wird in der Stadt Vilsbiburg das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich, einer engeren Schutzzone und einer weiteren Schutzzone.

(2) Diese Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutz-zonen sind in den im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Landshut und in der Stadtverwaltung Vilsbiburg niedergelegt ist; er kann dort währen der Dienststunden eingesehen werden.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutz-zonen nicht.

(4) Der Fassungs-bereich ist durch eine Umzäunung, die engere und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Na-tur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene und nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1. <u>bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen</u>			
1.1 Düngen mit organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	verboten, außer standort- und bedarfsgerechte Düngung unter Anrechnung der organischen Düngung und der Stickstoffnachlieferung aus dem Boden; ganzjährig verboten auf allen sonstigen Flächen einschließlich Brachland;	
1.2 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm und Fäkal-schlamm	verboten		
1.3 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen entsprechend den Maßgaben laut Anlage	
1.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Behälter entsprechend den Maßgaben laut Anlage	
1.5 unbefestigte Zwischenlagerung von organischem und mineralischem Stickstoffdünger	verboten	verboten, ausgenommen mit dichter Abdeckung und entsprechend den Maßgaben laut Anlage	
1.6 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen entsprechend den Maßgaben in Anlage	
1.7 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1.8 Stallungen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen entsprechend den Maßgaben laut Anlage	
1.9 Freilandtierhaltung (s. Anlage)	verboten	verboten, sofern weniger als 80 % der Fläche mit einer dichten Grasnarbe bedeckt sind und/oder der Viehbesatz 1,5 DE/ha überschreitet	
1.10 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts und die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
1.11 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
1.12 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten	verboten, sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet	
1.13 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
1.14 besondere Nutzungen anzulegen oder zu erweitern (s. Anlage)	verboten		
1.15 Landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen	
1.16 Kahlschlag Rodung, Umbruch von Dauergrünland (s. Anlage)	verboten		
1.17 offener Ackerboden (s. Anlagen)	verboten		
2. bei sonstigen Bodennutzungen			
Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies, Sand- und Tongruben, Steinbrüche und Torfstiche, sowie Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen (so weit nicht in Nrn. 3 bis 6 geregelte Tatbestände vorliegen)	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	

	im Fassungskbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmittel zu Lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	v e r b o t e n	verboten außerhalb von Anlagen nach Nr. 3.3 und 3.4, ausgenommen Lagerung in Behältern bis zu 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist	
3.3 Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19 g WHG zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen Anlagen der Gefährdungsstufen A und B gemäß Anlage im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft	
3.4 Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen i. S. d. § 19 g WHG zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.5 Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu Lagern oder abzulagern	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen vorübergehende Lagerung in dichten Behältern	
3.6 Anlagen zum Lagern Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden radioaktiven Materials zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	v e r b o t e n	verboten, sofern nicht die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts und die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	

	im Fassungskbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter	
4.4 Ausbringen von Abwasser	v e r b o t e n		
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen flächenhafte Versickerung von häuslichem oder kommunalem Abwasser, das über die Mindestanforderungen hinausgehend gereinigt ist, unter weitestgehender Einbeziehung der Deckschichten, nach besonderen Untersuchungen und zusätzlichen technischen Einrichtungen	
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	verboten für gewerbliche Anlagen	
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird	
5. bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau			
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.05.1982 (MABl S. 329), in der jeweils; geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn und Wasserbau wassergefährdende Auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	v e r b o t e n		
5.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	v e r b o t e n	verboten, ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7	
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	- verboten, ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen	
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	v e r b o t e n	- verboten, für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - verboten, für Motorsport	
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	---	
5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	v e r b o t e n		
5.12 Durchführung von Bohrungen	v e r b o t e n		

	im Fassungskbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
6. <u>bau baulichen Anlagen allgemein</u>			
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	- verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten, sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	v e r b o t e n		
7. Betreten	verboten	---	

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für die Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der Wassergewinnungsanlage, die durch diese Verordnung geschützt ist.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung (VAwSF) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(4) Bis zum 31.12.1999 hat der Zweckverband zur Wasserversorgung der Binatal-Gruppe die beiden Transformatoren entsprechend den gesetzlichen Anforderungen umzurüsten.

§ 4

Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Landshut kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert, oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Landshut von den Grundstückseigentümern verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Landshut zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnen des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet

zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Landshut zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Landshut zu dulden.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen oder
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

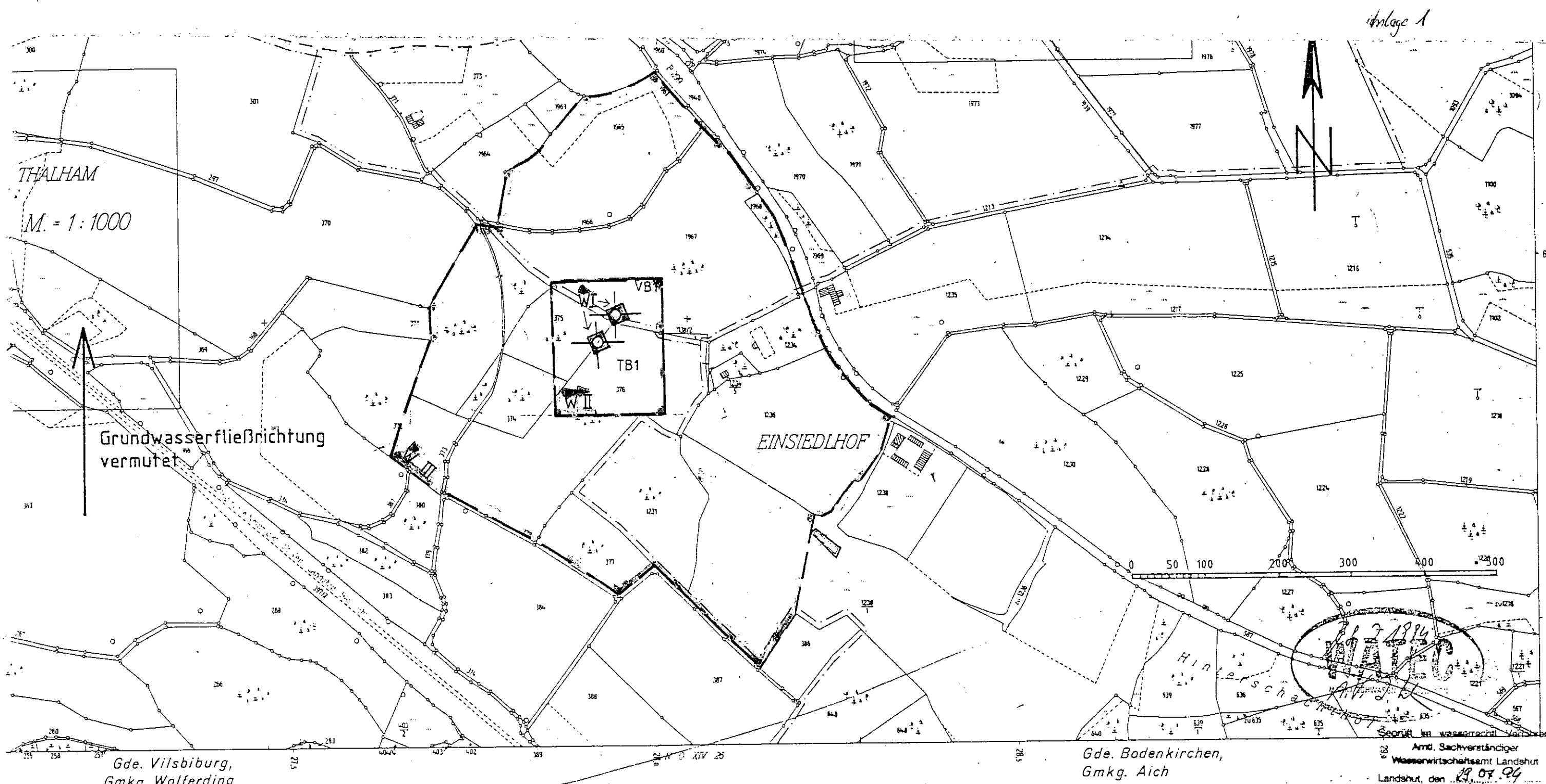
§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Landshut in Kraft.

Landshut, 03.01.1995
Landratsamt Landshut
I. A.

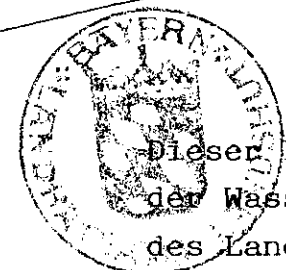
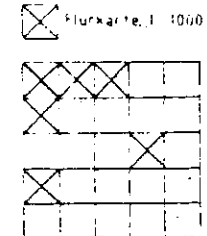
Taubmann
Regierungsdirektor



Landvermessungsamt München 1813
69, 82

Maßstab = 1:5000

ÜBERSICHT DER FLURKARTEN 1:1000



Dieser Lageplan ist Bestandteil
der Wasserschutzgebietsverordnung
des Landratsamtes Landshut vom
03.01.1995

Projekt: Dauerpumpversuch VIB	
Vornabensträger: Stadtwerke Vilsbiburg	
Benennung: Schutzgebietsvorschlag	Maßstab: 1:5000
Erschließungsgebiet Einsiedlhof	Datum: 01/91
	Zeichnungs-Nr.: 237.87
 Ingenieurgesellschaft für Hydrogeologie und Hydrochemie mbH Im Wiegenfeld 4 · D-8015 Markt Schwaben	

Armd. Sachverständiger
Wasserwirtschaftsamt Landshut
Landshut, den 19.07.94
Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch auszugsweise, ist ohne schriftliche Genehmigung der Ingenieurgesellschaft für Hydrogeologie und Hydrochemie mbH.

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 1.3, 1.4, 1.5, 1.6, 1.7, 1.8, 1.9, 1.14, 1.17 und 3.3

Hinweise und Begriffsbestimmungen zu § 3 Abs. 1 der Wasserschutzgebietsverordnung vom 03.01.1995

zu Ziffer 1.3, 1.4 und 1.6

Als Grundanforderung für alle Anlagen ist der "Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften" (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) zu beachten.

Güllesammelräume unter Spaltenböden sind hinsichtlich der baulichen Anforderungen wie Tiefbehälter zu behandeln.

Sofern für Neuanlagen oder Änderungen bestehender Anlagen oder Anlagenteile keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, sind vor der Anzeige nach Art. 37 BayWG die Planunterlagen dem Wasserwirtschaftsamt zur Prüfung vorzulegen.

Die Kontrollen richten sich nach Anforderungskatalog JGS-Anlagen. Die Dichtheit der Behälter und Sammeleinrichtungen sind alle 5 Jahre zu überprüfen.

zu Ziffer 1.5

Zwischenlager für Festmist in der Feldflur sind nur dann ohne Auffangbehälter für Jauche möglich, wenn Beeinträchtigungen der Oberflächengewässer und des Grundwassers nicht zu befürchten sind. Dies ist in der Regel der Fall, wenn

- * sie mit einer dichten Abdeckung versehen werden,
- * sie außerhalb von Überschwemmungsgebieten liegen,
- * eine Mindestmächtigkeit der oberen Bodenschicht (Humusschicht, Ackerkrume) von etwa 20 cm vorhanden ist,
- * der Grundwasserstand mehr als 2 m unter Gelände liegt und die Deckschicht über dem Grundwasser ein gutes Rückhaltevermögen aufweist, wie dies bei bindigen Böden, z. B. tiefgründigen Lehm, Lößlehm- und Aueböden der Fall ist.
- * zur biologischen und chemischen Entlastung des Bodens jährlicher Wechsel des Standorts erfolgt,

- * von oberirdischen Gewässern ein Abstand von 50 m, von nicht ständig wasserführenden Straßengräben, Vorflutern und verrohrten Gräben ein Abstand von 20 m eingehalten wird.
- * ein Abfließen von Jauche in ein oberirdisches Gewässer ausgeschlossen ist.

zu Ziffer 1.8

Bei Stallungen für größere Tierbestände d. h. über einem Äquivalent von 60 Dungeinheiten, ist das erforderliche Speichervolumen für flüssige Wirtschaftsdünger auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen. 60 Dungeinheiten (= 4 800 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- | | |
|------------------------------|--|
| - Milchkühe | 60 Stück (1 Stück Δ 1,0 DE) |
| - Mastbullen | 100 Stück (1 Stück Δ 0,62 DE) |
| - Mastkälber, Jungmastrinder | 225 Stück (1 Stück Δ 0,27 DE) |
| - Mastschweine | 450 Stück (1 Stück Δ 0,13 DE) |
| - Legehennen, Mastputen | 5 250 Stück (100 Stück Δ 1,14 DE) |
| - sonstiges Mastgeflügel | 15 000 Stück (100 Stück Δ 0,4 DE) |

Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

zu Ziffer 1.9

"Freilandtierhaltung" liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) im Freien aufhalten.

zu Ziffer 1.14

"Besondere Nutzungen" sind folgende landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

zu Ziffer 1.16

Unter den Begriff "Dauergrünland" fallen Grünlandflächen, die

nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind (absolutes Grünland).

zu Ziffer 1.17

"Offener Ackerboden" ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies nicht standort-, fruchtfolge- oder witterungsbedingt ausgeschlossen ist.

Somit ist in der Regel nach frühräumenden Vorfrüchten (z. B. Getreide, Raps, Frühkartoffeln) bei nachfolgenden Sommerkulturen (z. B. Sommergetreide, Rüben, Mais, Kartoffeln) über nitratbindende Zwischenfrüchte oder Untersaaten für eine Begrünung des Ackers zu sorgen. Vor nachfolgenden Sommerkulturen darf der Aufwuchs erst nach dem 15. November eingearbeitet werden.

zu Ziffer 3.3

Das Volumen der Anlage und die Gefährlichkeit werden durch die in der folgenden Tabelle dargestellten Gefährdungsstufen berücksichtigt; bei gasförmigen Stoffen ist deren Masse anzusetzen. Für Anlagen mit Stoffen, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird die Gefährdungsstufe nach WGK 3 ermittelt.

WGK Volumen in m ³ bzw. Masse in t	0	1	2	3
≤ 0,1	Stufe A	Stufe A	Stufe A	Stufe A
> 0,1 ≤ 1,0	Stufe A	Stufe A	Stufe A	Stufe C
> 1 ≤ 10	Stufe A	Stufe A	Stufe B	Stufe D
> 10 ≤ 100	Stufe A	Stufe A	Stufe C	Stufe D
> 100 ≤ 1000	Stufe A	Stufe B	Stufe D	Stufe D
> 1000	Stufe A	Stufe C	Stufe D	Stufe D

